



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. bastian industrial handling GmbH, Münchenerstr.1, 66482 Zweibrücken  
in der Fassung vom 31.03.2011:**

**I. Geltungsbereich**

- (1) Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
- (2) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen, soweit wir diese nicht zu abweichenden Bedingungen bestätigen.

**II. Angebote und Vertragsschluss, Schriftform**

- (1) Unsere Angebote erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
- (2) Ein Vertrag mit unseren Kunden kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annehmen. Die Annahmefrist für uns beträgt 4 Wochen ab Zugang der Bestellung.
- (3) Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden, welche vor unserer Auftragsbestätigung erfolgen, sind im Zweifel nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Dasselbe gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Insbesondere dienen die sich aus unseren Prospekten, Packmustern, Vorführprodukten, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen ergebenden Daten nur der Bezeichnung und Beschreibung; sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Angaben zu physikalischen Eigenschaften von Hüllstoffen und andren von uns verwendeten Materialien, insbesondere zu Qualität, Dicke oder Maßen, sind nur als Vorschläge zu verstehen, für deren Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen.
- (4) Zeichnungen für technische Unterlagen über die vorzunehmende Werkleistung oder seine Herstellung, die vor oder nach Vertragsabschluss von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.

**III. Preise**

- (1) Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für Lieferung und Leistungen ab Werk Zweibrücken ausschließlich Verpackung, Transport, Kosten für Montage und ggf. Schulung/Unterweisung, Fahrkosten und Spesen.
- (2) Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Wir behalten uns eine Erhöhung unserer Preise in dem Maße vor, wie wir unsere Preise allgemein erhöhen.
- (3) Preiserhöhungen von Waren und Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, sind zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem Leistungszeitpunkt mehr als 4 Monate verstrichen sind.

**IV. Zahlungsbedingungen**

- (1) Zahlungen für Warenlieferung sind innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungen für Dienstleistungen sind sofort ohne Abzug zu leisten. Der Auftragnehmer kann angemessene Vorauszahlungen verlangen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Bei Scheckzahlungen ist die Zahlung erst mit endgültiger Gutschrift bewirkt.
- (3) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4) Wir sind nicht verpflichtet, Schecks entgegenzunehmen. Eine mögliche Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Hiermit verbundene Spesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort nach Abrechnung fällig. Wir übernehmen keine Gewähr für die rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung.
- (5) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder mit unstreitigen Forderungen trotz Mahnung mehr als 14 Tage in Verzug gerät oder wenn gegen ihn erfolglos vollstreckt wird, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (6) Dem Kunden ist die Aufrechnung nur mit solchen Gegenforderungen gestattet, welche von uns nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht wegen bestrittener Gegenansprüche auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

**V. Gestellung von Mitarbeitern(MA) und von Werkzeugen**

- (1) Sollte der Kunde unsere Mitarbeiter (MA) für Lohnarbeiten im eigenen Hause anfordern, stellen wir klar, dass unsere MA ausschließlich im Rahmen der Werkvertragsregel arbeiten. Der Kunde ist gegenüber unseren MA nicht weisungsbefugt. Absprachen sind ausschließlich mit dem jeweils vor Arbeitsbeginn von uns benannten Projektbetreuer zu treffen. Sofern der Mitarbeiter nach einzelner und ausdrücklicher Weisung des Kunden handelt, übernimmt der Kunde die Haftung für die weisungsgemäße Ausführung durch den Mitarbeiter. In diesem Fall stellt uns der Kunde von der Haftung frei.
- (2) Werden zur Durchführung des Auftrages Werkzeuge hergestellt oder auf unsere Rechnung beschafft, dann sind und bleiben die Werkzeuge unser Eigentum und zwar unabhängig davon, ob der Kunde die Werkzeugkosten ganz oder teilweise an uns bezahlt und unabhängig davon, ob die Werkzeuge zeitweise dem Kunden zur Nutzung überlassen werden.

**VI. Lieferzeit und Lieferung/Leistung**

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die von uns genannten Lieferzeiten/Leistungsdaten nur annähernd. Sie werden von uns nach Möglichkeit eingehalten.
- (2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle vom Kunden zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Packmuster, Folien, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer Zahlung, welche vereinbarungsgemäß vor Auslieferung fällig ist.
- (3) Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (4) Von uns nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere durch Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, staatliche Ein- und Ausführbeschränkungen, Verknappung der von uns benötigten Rohstoffe, Störungen in der Energieversorgung, etc. sowohl bei uns als auch bei unseren Vorlieferanten verlängern die Lieferzeit entsprechend, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die bezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.
- (5) Überschreiten wir die Lieferfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so geraten wir in Lieferverzug, wenn uns der Kunde nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur Lieferung auffordert und wir diese Frist verstreichen lassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind, soweit sich nicht aus Abs. 6 etwas anderes ergibt, ausgeschlossen, es sei denn,



## Fortsetzung AGB VI:

uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder in dem Verzug liegt die Verletzung einer vertraglichen Kardinalpflicht.

- (6) Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, welche mindestens 4 Wochen betragen muss, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schadensersatzansprüche des Kunden werden auf den üblicherweise entstehenden Schaden unter Ausschluss des Ersatzes für entgangenen Gewinn sowie auf die Auftragssumme begrenzt, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung einer vertraglichen Kardinalpflicht durch uns.
- (7) Falls Störungen der in Abs. 4 beschriebenen Art nicht nur vorübergehender Natur sind, sondern unsere Leistung auf Dauer unmöglich machen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- (8) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

### VII. Gefahrenübergang und Versand

- (1) Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Preis bezahlen zu müssen, geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch weitere Leistungen, z. B. Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung/ Montage und Einstellung übernommen haben. Entsprechendes gilt bei Teillieferungen.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten eine Transportversicherung für die Sendung abgeschlossen.

### VIII. Abnahmeverzug

- (1) Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) Bei Abnahmeverzug von mehr als zwei Wochen sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

### IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns auf der Grundlage eines Werkvertrages bearbeiteten und an den Kunden übergebenen Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel ist unsere Forderung erst dann erfüllt, wenn uns der entsprechende Betrag endgültig gutgeschrieben ist und keine Rückgriffsansprüche mehr gegen uns in Betracht kommen.
- (2) Der Kunde ist, insbesondere bei Auslandslieferungen, verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung unseres Eigentums notwendig und zweckmäßig sind.
- (3) Der Kunde darf die gelieferten Waren im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes gebrauchen und benutzen. Er hat die Waren in ordentlichem Zustand zu halten und nach Vorschriften des Landes, in welchem sie sich befinden sicherzustellen. Gegebenenfalls erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Lagerhaltungs- oder sonstige Instandhaltungsarbeiten muss der Kunde auf seine Kosten rechtzeitig durchführen lassen. Im Falle der Beschädigung der Ware tritt der Kunde die ihm gegen den Schadensverursacher zustehenden Ansprüche bereits jetzt an uns ab.
- (4) Der Kunde darf die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nur weiterverkaufen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - a) Wir haben die Waren an den Kunden zum Zweck des Weiterverkaufs veräußert.
  - b) Der Kunde befindet sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug.
  - c) Der Weiterverkauf erfolgt im ordentlichen Geschäftsgang.
  - d) Der Weiterverkauf erfolgt wiederum unter Eigentumsvorbehalt.
  - e) Der Kunde ist Eigentümer der Ware.

Im Falle des Weiterverkaufs tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen und Rechte aus dem Weiterverkauf zur Sicherung in vollem Umfang an uns ab. Der Kunde ist im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, solange er sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug befindet, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Unsere Befugnis, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, die Forderungen nicht einziehen. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Schuldner mitzuteilen und uns sämtliche Unterlagen auszuhändigen sowie sämtliche Informationen zu erteilen, die zur Geltendmachung der Forderung notwendig sind.

Zieht der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, an uns abgetretene Forderungen ein oder verwertet er diese in anderer Weise, steht uns der eingezogene Betrag bzw. der erzielte Verwertungserlös in voller Höhe zu.

- (5) Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehenden Waren ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Er ist verpflichtet, uns von einer Pfändung der Ware durch Dritte und von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich erklären. Kommt der Kunde unserer Aufforderung, die Ware an uns zurückzugeben, nicht nach, schuldet er für jeden angefangenen Monat eines Verzuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 5 % des Kaufpreises der Ware, zzgl. jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (8) Die im Rahmen einer Qualitätsprüfung zu prüfenden Einzelteile oder Baugruppen bleiben Eigentum des Kunden.

### X. Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (2) Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm zur Verfügung gestellte Packmuster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Informationen geeignet und maßgenau sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen sowie nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Trifft dies nicht zu, hat uns der Kunde den hierdurch verursachten Mehraufwand zu erstatten. Liegen am Einsatzort der von uns bearbeiteten oder hergestellten Gegenstände außergewöhnliche klimatische Bedingungen vor, z. B. Temperaturen unter 15 °C oder über 45 °C oder relative Luftfeuchtigkeit unter 40 % oder über 90 %, hat uns der Kunde bei Auftragserteilung hierauf hinzuweisen. Die Beweislast obliegt dem Kunden. Für Schäden und Mängel, welche auf falschen oder unvollständigen Vorgaben des Kunden beruhen, übernehmen wir keine Gewährleistung.
- (3) Wir übernehmen keine Gewährleistung für solche Schäden und Mängel, die auf natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung durch den Kunden, fehlerhafter Nutzung bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Hüllstoffen, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Montagen, ungeeigneten Montagevorrichtungen, Witterungseinflüssen, chemischen, elektroche-



### Fortsetzung AGB X:

- mischen oder elektrischen Einflüssen (z. B. Stromschwankungen), sofern diese nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind, beruhen. Handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen bleiben vorbehalten.
- (4) Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Für Kaufleute gelten zudem die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 377, 378 HGB und die sich hieraus ergebenden Untersuchungs- und Rügepflichten. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
  - (5) Bei begründeten, ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
  - (6) Wenn wir zur Nachbesserung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage sind, insbesondere wenn wir eine vom Kunden schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen oder wenn die Nachbesserung/ Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
  - (7) Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Kunde Schadenersatzansprüche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geltend machen. Die Schadenersatzansprüche bei Prüfungsaufträgen sind jedoch auf das vereinbarte Prüfungsentgelt beschränkt.
  - (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
  - (9) Eine einmalige visuelle Prüfung an Einzelteilen oder Baugruppen entspricht lediglich einem zusätzlichen Prüfriegel zur Verringerung möglicher Produktionsfehler. Der Kunde akzeptiert, dass dieser zusätzliche Prüfriegel keine – 0 – Fehler Ausbringung garantiert. Wir sind bemüht das bestmögliche Prüfungsergebnis zu erzielen. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder Mängel an Waren, Einzelteilen oder Baugruppen, die uns vom Kunden (Hersteller) zur Qualitätskontrolle oder Nacharbeit zur Verfügung gestellt wurden, können weder von Kunden noch von dessen Abnehmern Schadenersatzansprüche und Mangelfolgeschäden gegenüber Bastian geltend gemacht werden.

#### XI. Haftung, Schadenersatz

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes ergibt, sind Schadenersatzansprüche des Kunden jedweder Art, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit der Schaden durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder soweit wir schuldhaft eine vertragswesentliche Kardinalpflicht verletzen. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche gem. §§ 1.4 Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Bei Ansprüchen ist unsere Haftung zudem auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.
- (3) Im Falle einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung werden Schadenersatzansprüche des Kunden auf den üblicherweise entstehenden Schaden unter Ausschluss des Ersatzes für entgangenen Gewinn sowie auf die Auftragssumme begrenzt, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Bei Qualitätsprüfungen oder Nacharbeiten an Waren, Einzelteilen oder Baugruppen, die im Eigentum des Kunden (Herstellers) oder eines Dritten stehen, sind Haftungs- und Schadenersatzansprüche maximal auf die Höhe der dafür berechneten Prüf- und Nacharbeitungskosten beschränkt. Durch die Übernahme der Arbeiten werden wir nicht zum Hersteller dieser Waren, Einzelteilen oder Baugruppen und übernehmen dafür keine Produkthaftung.
- (6) Gemäß Punkt X, Abs.9, entfällt der Haftungs- und Schadenersatzanspruch bei der Beauftragung zu einer einmaligen visuellen Prüfung an Einzelteilen oder Baugruppen des Kunden durch unsere MA.

#### XII. Ausfallmuster

- (1) Ausfallmuster werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ausschließlich gegen gesonderte Berechnung bearbeitet bzw. je nach Werkvertrag gefertigt. Erhält der Kunde Ausfallmuster, so ist er verpflichtet, nach Empfang der Musterteile unverzüglich eine Überprüfung der Beschaffenheit und der Erfüllung der gestellten Anforderungen vorzunehmen und uns den Befund unverzüglich telefonisch oder per Telefax mitzuteilen. Gleichzeitig hat uns der Kunde die Fertigungsfreigabe bzw. den Kontrollbericht unverzüglich schriftlich zu übersenden. Wir stellen die Produktion bis zum Eingang der Fertigungsfreigabe bzw. des Kontrollberichtes ein.
- (2) Bei schuldhafter Verzögerung dieser Überprüfungs- und Benachrichtigungspflichten hat der Kunde für den Maschinenstillstand ab dem auf die Anlieferung der Ausfallmuster folgenden Tages pro angefangenem Tag eine pauschalierte Entschädigung von 0,25 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

#### XIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich – auch bei Auslandsgeschäften – deutsches Recht. Die Anwendbarkeit ausländischen Rechtes ist ebenso ausgeschlossen wie die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch Wechsel- und Scheckklagen, unser Geschäftssitz. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

#### XIV. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl uneingeschränkt in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit als möglich verwirklicht.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten bis zur völligen Abwicklung der Geschäftsbeziehung.